

Belehrung über die anwaltlichen Gebühren

Rechtsanwältin Jutta Modersitzki-Pastoor, Bahnhofstr. 7, 26810 Westoverledingen

_____/./____

Prozessregister-Nr.: _____

1. Erstberatungshonorar

Die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch beträgt höchstens 190,00 Euro netto, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist. Dies gilt aber nur dann, wenn Anwalt und Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung über das Beratungshonorar getroffen haben. Gerne vereinbare ich mit Ihnen die Höhe des Erstberatungshonorars.

2. Rechtsanwaltsgebühren sind gegenstandswertabhängig

Die Gebühren des Rechtsanwalts nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sind in der Höhe abhängig vom Gegenstandswert (auch oft als Streitwert bezeichnet) der jeweiligen Sache. Einige übliche Gegenstandswerte finden Sie im Anhang dieser Belehrung. Beachten Sie, dass bei Rechtsstreitigkeiten vor Gericht, dieses nach Abschluss der Angelegenheit den Gegenstandswert festsetzen wird. Sofern mehrere streitige Punkte gerichtlich oder außergerichtlich verhandelt werden kommt es zur Addition der jeweiligen Gegenstandswerte.

3. Außergerichtliche Tätigkeit

Bei einer außergerichtlichen Tätigkeit (z.B. telefonisch oder schriftlich), also einer Tätigkeit gegenüber Dritten (z.B. Aufforderung zur Zahlung, Auskunftserteilung, etc.), können eine Geschäftsgebühr (1,3 aus dem Gegenstandswert) und evtl. eine Einigungsgebühr (1,5 aus dem Gegenstandswert) anfallen.

4. Gerichtliche Tätigkeit in 1. Instanz - Streitwert / Gebühren / Mehrvergleich

Bei einer Tätigkeit vor Gericht erhält der Rechtsanwalt ein Honorar, das sich nach dem Streitwert der vor Gericht streitigen Forderungen berechnet. Der Streitwert wird in dem jeweiligen Verfahren vom Gericht am Schluss der Angelegenheit festgesetzt.

Es können eine Verfahrensgebühr (1,3), eine Terminsgebühr (1,2) und eine Einigungsgebühr (1,0) entstehen. Werden in einem Vergleich auch Ansprüche mitgeregelt werden, die nicht im streitigen Verfahren anhängig sind (sogenannter Mehrvergleich), erhöht dies den Streitwert des Verfahrens und damit die Berechnungsgrundlage für die Gebühren.

5. Anrechnung der außergerichtlichen Gebühr bei nachfolgendem Gerichtsverfahren

Die Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts (Punkt 3.) werden zum Teil auf die Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit angerechnet, wenn es sich um dieselbe Angelegenheit handelt.

6. Tätigkeit in 2. Instanz (Berufungsverfahren)

Die unter Punkt 4. aufgeführten Gebühren fallen auch noch einmal gsondert in zweiter Instanz an; die Verfahrensgebühr erhöht sich aber auf 1,6. Auslagen und Umsatzsteuer werden zuzüglich berechnet.

7. Rechtsschutzversicherung

Die Beauftragung vom Rechtsanwalt erfolgt unabhängig davon, ob die Rechtsschutzversicherung die Kosten deckt und die anwaltliche Vergütung vollständig oder teilweise übernimmt.

...

Hinweis:

Häufig lehnen Versicherungen, auch wenn sie grundsätzlich die Kosten für ein Verfahren tragen, die Übernahme der höheren Kosten für einen Mehrvergleich (dazu oben Ziffer 4.) ab. Häufig kann dies durch meinen Hinweis an die Versicherung, dass dies nicht der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht, erfolgreich abgewendet werden. Eine Gewähr ist das aber leider nicht in jedem Fall. Und dann verbleibt es, trotz der vorliegenden Kostendeckungszusage der Versicherung für das Verfahren, bei Ihrer Zahlungspflicht des restlichen Anwaltshonorars, jedenfalls bezüglich des Mehrvergleichs.

8. Kostenrisiko

In gerichtlichen Verfahren trägt die unterlegene Partei die eigenen Anwaltskosten und die Anwaltskosten des Prozessgegners sowie die Gerichtskosten.

Die vorgenannten Hinweise wurden mir durch Frau Rechtsanwältin Jutta Modersitzki-Pastoor erteilt und erklärt. Ich habe sie verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Beispiele für Streitwerte

Zivilsachen: Geldbetrag, der geltend gemacht wird

Unterhalt: Jahresbetrag der Unterhaltszahlung + geltend gemachter Unterhaltsrückstand

Sorgerecht, Umgang: meist 3.000,00 € (wenn nicht vom Gericht anders festgesetzt)

Scheidung: Vierteljahresgehalt der Frau + Vierteljahresgehalt des Mannes

Beendigung des Arbeitsverhältnisses; Kündigungsschutzklage: Vierteljahresgehalt (brutto)